

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 4. Juli 2024.

GENEHMIGUNG

der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark vom 26. Oktober 2020

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), genehmige ich die am 20. Februar 2025 von der Verbandsversammlung beschlossene 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark.

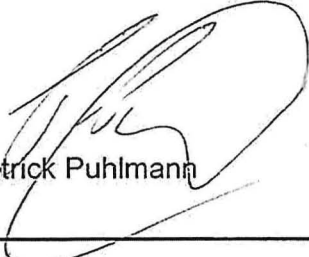
Begründung:

Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 20. Februar 2025 beschlossenen 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark vorgelegt.

Die 3. Änderungssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.


Patrick Puhlmann



3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark in ihrer Sitzung am 20.02.2025 die folgende 3.

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 26. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

- 1) Im § 2 Absatz 1 werden die Worte in der Klammer „kommunale Gebietskörperschaft“ und die Klammer gestrichen. Im 2. Halbsatz wird die Wortgruppe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384)“ durch die Wortgruppe „in der gültigen Fassung“ ersetzt.
- 2) Der § 3 wird mit dem 4. Absatz ergänzt:
Absatz 4: Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Verbandsmitglieder sein, wenn es für die Erreichung des Zwecks von besonderer Bedeutung ist.
- 3) Im § 4 Absatz 2 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- 4) Nach § 7 wird nachstehender § 7a Einwohnerfragestunde eingefügt.
Gemäß § 16 Absatz 4 des GKG-LSA wird den im Verbandsgebiet wohnenden Personen sowie natürlichen und juristischen Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben unter nachfolgenden Bedingungen in Angelegenheiten des WVB Fragen zu stellen ermöglicht.
 - (1) Frage berechtigt ist der Personenkreis, der die Anforderungen nach Satz 1 nachweisen kann.
 - (2) Der WVB führt in jeder ordentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
 - (3) Es soll nur eine thematische Angelegenheit in einer Frage, die eine kurze Beantwortung ermöglicht, behandelt werden. Die Frage muss einen erkennbaren Bezug zum WVB haben.
 - (4) Die Fragestellenden haben die Möglichkeit bis zu zwei Nachfragen zu ihrer Frage gemäß Punkt (4) zu stellen.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende kann Fragen, die dem Bezug zum WVB nicht entsprechen, zurückweisen.
 - (6) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche schriftliche Stellungnahme.
 - (7) Bei Abwesenheit der frage-stellenden Person während der Einwohnerfragestunde entfällt die Frage.
 - (8) Sollte die Zeit der Einwohnerfragestunde zur Beantwortung aller Fragen nicht ausreichen, erfolgt eine schriftliche Beantwortung in der Regel durch den Verbandsgeschäftsführer der offenen Fragen.
- 5) Der § 11 Satz 2 nach § 58 mit „Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ergänzt und die Kurzform KVG LSA wird in Klammern gesetzt.
- 6) Der § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren durch die Verbandsversammlung gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er soll zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt werden. § 40 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Eine Beschäftigung abweichend vom Satz 3 mit einem Anstellungsvertrag ist zulässig.

Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion

aus, es sei denn, er wurde wiedergewählt.

Im Fall einer vorzeitigen Abwahl aus der Organstellung gilt die Regelung des § 12 Absatz 4 GKG-LSA.

7) Der § 13 wird mit dem Absatz 12 ergänzt:

Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder Jurist oder über einen Fachhochschulabschluss der Fachrichtung (Ab-)Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Bauingenieurwesen, Umwelttechnikingenieurwesen bzw. einen vergleichbaren Abschluss verfügen.

8) Der § 19 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ein Beitritt weiterer Kommunen oder natürliche und juristische Personen des Privatrechts ist auf Antrag möglich. Einzelheiten zu den Bedingungen des Beitritts sollen in einem schriftlichen Vertrag festgesetzt werden.

9) Der § 26 erhält folgende neue Fassung:

(1) Satzungen werden auf der Internetseite des WVB unter der Internetadresse <https://www.wv-bismark.de/verband/satzungen> und der Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel, nachrichtlich unter Angabe der Internetseite, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen können beim WVB, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(2) Eignen sich Bestandteile von Satzungen (Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen) auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des WVB, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark), während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf Ersatzbekanntmachungen wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Internet unter der Internetadresse <https://www.wv-bismark.de/verband/bekanntmachungen> spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegfrist beträgt sieben Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegezeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Wirtschaftspläne werden mit Teil, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlaufbedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält auf der Internetseite des WVB unter der Internetadresse <https://www.wv-bismark.de/verband/bekanntmachungen> und der Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und

im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel, nachrichtlich unter Angabe der Internetseite, unter der der Wirtschaftsplan bereitgestellt wurde, hingewiesen. Der Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie die Stellenübersicht ist an sieben Tagen beim WVB, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark) während der Öffnungszeiten einzusehen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen erfolgt auf der Internetseite des WVB unter der Internetseite <https://www.wv-bismark.de/verband/bekanntmachungen>. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetseite bewirkt. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetseite, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen unter anderem der Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers werden auf der Internetseite des WVB unter der Internetadresse <https://www.wv-bismark.de/verband/bekanntmachungen> bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetseite, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 20.02.2025


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal, den 17. März 2025


Patrick Puhlmann

